

Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Kulmbach

Vom 2. Februar 1989

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 sowie Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-(BayRS 2132-1-I) nachstehende Satzung über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Kulmbach:

§ 1 Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Bayerische Bauordnung und Werbefahnen.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe harmonisch in das Stadtbild eingliedern und das Erscheinungsbild der jeweiligen baulichen Anlage, an dem die Werbeanlage angebracht wird, nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht störend auffallen durch:
 1. übermäßige Größe,
 2. grelle Farbgebung oder starke Kontraste der Materialien,
 3. Häufung gleicher oder die Anbringung miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
 4. durch eine der Architekturgliederung widersprechende Anbringung.
- (3) Auf Gebäude, Ensembles sowie sonstige bauliche und freiräumliche Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Allgemeines Verbot für Leuchtreklamen und Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind Blink-, Wechsel- und Flimmerbeleuchtung. Diese gilt nicht für Schaufenster.
- (2) Bild- und Schriftprojektionen mit laufenden Bildern auf Fassaden sind nicht erlaubt.
- (3) Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen
 - a) an Brücken, die über öffentliche Straßen, Plätze, Grünanlagen, Wasserläufe oder sonstige öffentliche Flächen führen;
 - b) an Leitungsmasten, Uferböschungen, Balkonen, Bäumen und Einfriedungen;
 - c) in und auf Gehsteigflächen sowie
 - d) das Zumalen oder Verkleben von Fenstern und Schaufenstern.

§ 4

Besondere Vorschriften für Werbeanlagen in Wohngebieten

- (1) In reinen oder allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten ist jegliche Werbung auf die Erdgeschosszone beschränkt.
- (2) Außerdem sind in diesen Gebieten unzulässig Werbeanlagen
 - a) in Vorgärten und auf Grünflächen,
 - b) an oder auf Dächern,
 - c) an Pfeilern und Stützmauern.
- (3) Die in Abs. 1 bezeichneten Gebiete bestimmen sich, soweit kein Bebauungsplan vorhanden ist, nach der Eigenart der näheren Umgebung.

§ 5

Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten

- (1) Über Art. 68 Bayerische Bauordnung hinaus ist in besonders schutzwürdigen Gebieten genehmigungspflichtig

1. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,6 m nicht überschreiten und nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden;
2. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Warenautomaten, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

(2) Besonders schutzwürdige Gebiete in der Stadt Kulmbach sind

1. das Ensemble Altstadt Kulmbach (Umgrenzung: Basteigasse ungerade Nr. 1-31, Kressenstein gerade Nr. 2-12, 12-18, Holzmarkt 5-11, Webergasse ungerade Nr. 1-15, Sutte 7, 9, 11, 13, Weißer Main aufwärts. Untere Buchgasse 2, 3, südlich, entlang der Grundstücksgrenzen bis zu den östlichen Wehranlagen der Plassenburg, südwestlich entlang der Grundstücksgrenzen, Spiegel 12 a, 39, Steinernes Gässchen gerade Nr. 2-18, Am Weiherdamm 2, Schießgraben ungerade Nr. 1-27);
2. das Ensemble Kronacher Straße (Umgrenzung Kronacher Straße 1-9);
3. die Landschaftsschutzgebiete.

Die Grenzen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 6

Unzulässigkeit von Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten

In den in § 5 Abs. 2 bezeichneten Gebieten sind unzulässig:

- a) Großflächenwerbeanlagen mit mehr als 2 m Werbefläche und Werbeanlagen an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
- b) Werbeanlagen über der Erdgeschosszone ab Unterkante Fenster erstes Obergeschoss,
- c) Werbeanlagen für Firmen- und Markenwerbung, soweit sie nicht auf die historische Umgebung Rücksicht nehmen,
- d) Werbeanlagen, die mehr als 0,5 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen oder mehr als 1 m ausladen, sowie Leuchtfahnen,
- e) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen gemäß Art. 72 Abs. 6 BayBO gewährt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 Bayerische Bauordnung kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbeanlage ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
2. von einer nach § 5 erteilten Genehmigung abweicht oder einer mit der Genehmigung verbundenen Auflage nicht nachkommt,
3. Werbeanlagen, die weder nach Art. 68 Bayerische Bauordnung noch nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, an Stellen anbringt, die gemäß §§ 3, 4 und 6 von allen Werbeanlagen freizuhalten sind,
4. eine Werbeanlage trotz Ablaufs oder Widerrufs der Genehmigung oder trotz einer Anordnung nach Art. 68 Abs. 4 Bayerische Bauordnung nicht beseitigt.

§ 9 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, dürfen nicht erneuert werden. Sie unterliegen bei der Erneuerung einem erneuten Antragsverfahren nach dieser Satzung.

§ 10

Die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayRS 2242-1-K) und der Bayerischen Bauordnung (BayRS 2132-1-I) bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kulmbach, den 02. Februar 1989

STADT KULMBACH

Dr. Stammberger
Oberbürgermeister